



# VERGABERECHT

## Eignung ohne rechtliche Leistungsfähigkeit – Kehrtwende in Düsseldorf

Gewerbliche Schutzrechte Dritter (Urheber-, Patent- oder Markenrechte), öffentlich-rechtliche Genehmigungserfordernisse oder Betätigungsbeschränkungen können einer ordnungsgemäßen Leistungserfüllung entgegenstehen. Öffentlichen Auftraggebern oblag es daher nach Auffassung des OLG Düsseldorf, auch die rechtliche Leistungsfähigkeit der Bieter als ungeschriebenes Eignungskriterium bei Ausschreibungen zu überprüfen und im Falle des Nichtvorliegens den Bieter vom Wettbewerb auszuschließen (vgl. Beschluss vom 1. Dezember 2015 – Verg 20/15; Beschluss vom 9. November 2011 – Verg 35/11). Mit seiner Entscheidung vom 14. Oktober 2020 (Verg 36/19) gibt der Vergabesenat diese bisherige Rechtsprechung auf. Welche Auswirkungen hat dies für öffentliche Auftraggeber?

### SACHVERHALT

Eine nordrheinwestfälische Großstadt schrieb die Gründung einer Planungs- und Baugesellschaft aus, deren Tätigkeitsbereich den Bau, die Sanierung und Unterhaltung städtischer Gebäude sowie Planungs- und Ingenieurleistungen umfassen sollte. Gesucht wurde ein leistungsfähiger privater Partner. Den Zuschlag sollte die Tochtergesellschaft einer Universitätsklinik erhalten, deren Unternehmensgegenstand ausweislich des vorgelegten Handelsregisterauszugs in der Übernahme von Bauherrnleistungen und dem Betrieb sowie der Verwaltung von Liegenschaften besteht. Auch das Universitätsklinikum und das Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes NRW bestätigten, dass gegen eine Beteiligung der Tochtergesellschaft am Vergabeverfahren keine rechtlichen Bedenken bestehen.

Ein unterlegener Bieter rügte die Vergabeentscheidung wegen mehrerer angeblicher Vergaberechtsverstöße. Unter anderem machte er geltend, dass es den Universitätskliniken landesrechtlich untersagt sei, Tochtergesellschaften für derartige Tätigkeiten zu gründen. Dem Wettbewerber fehle insoweit die erforderliche Eignung. Konkret berief sich der Bieter auf § 2 Abs. 1 der Rechtsverordnung für die Universitätskliniken Aachen, Bonn, Düsseldorf, Essen, Köln und Münster (UKVO), wonach diese Kliniken nur zur Erfüllung ihrer medizinischen Aufgaben in Forschung und Lehre tätig werden dürfen. Die zuständige Vergabekammer Rheinland wies den Nachprüfungsantrag insgesamt zurück (Beschluss vom 30. September 2019, VK 31/19-L). Hiergegen legte der Bieter sofortige Beschwerde beim Oberlandesgericht Düsseldorf ein. Er bekräftigte seine Rechtsauffassung damit, dass aus dem Wettbewerbsgrundsatz gemäß § 97 Abs. 1 GWB eine Pflicht des öffentlichen Auftraggebers folge, Wettbewerbsverzerrungen durch nicht zum Marktzutritt berechnete Unternehmen zu verhindern. Ein Vertragsschluss sei daher nach § 134 BGB unwirksam.

### ENTSCHEIDUNG

Der Düsseldorfer Vergabesenat wies den Einwand der fehlenden Eignung des Zuschlagsprätendenten zurück.

Die Eignungs- und Ausschlussstatbestände seien in § 122 GWB i. V. m. §§ 123, 124 GWB, 42 ff. VgV abschließend geregelt. Das folge aus dem Wortlaut des § 122 Abs. 2 Satz 2 GWB, § 42 Abs. 1 VgV. Danach darf es sich bei den Eignungskriterien ausschließlich um die in § 122 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 3 GWB genannten Kriterien handeln, die in §§ 42 ff. VgV weiter konkretisiert werden. Die Kriterien seien abschließend; für ungeschriebene Eignungskriterien, deren Verneinung zum Ausschluss des Bieters führen könnten, sei neben den normierten Ausschlussstatbeständen der §§ 123, 124 GWB kein Raum. Dies gelte auch für das vom Senat in früherer Rechtsprechung anerkannte Eignungsmerkmal der „rechtlichen Leistungsfähigkeit“ (vgl. zuletzt OLG Düsseldorf, Beschluss vom 1. Dezember 2015 – VII-Verg 20/15), für das nach der klaren Gesetzessystematik seit der Vergaberechtsnovellierung im Jahr 2016 über die gesetzlich geregelten Einzelaspekte hinaus kein Anwendungsbereich verbleibe. Danach komme ein Ausschluss des für den Zuschlag vorgesehenen Bieters mangels Eignung nicht in Betracht.

Eine etwaige öffentlich-rechtliche Beschränkung des Tätigkeitsfeldes eines Bieters falle insbesondere nicht unter das Eignungsmerkmal der „Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung“ gemäß § 122 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 GWB, § 44 VgV. Als entsprechenden Nachweis darf der öffentliche Auftraggeber nur einen Handelsregisterauszug (o. ä.) verlangen.

Die Frage, ob der Zuschlagsprätendent öffentlich-rechtlichen Tätigkeitsbeschränkungen nach den landesrechtlichen Vorschriften unterliegt, sei ein von der Eignung nicht erfasster Aspekt der späteren Vertragserfüllung. Dass diese hier gefährdet sein könnte, sei jedoch nach den im Verfahren vorgelegten Erklärungen des Universitätsklinikums und des Ministeriums nicht zu erwarten.

Entgegen der Ansicht des Antragstellers wäre ein von der Beigeladenen abgeschlossener Vertrag auch nicht nach § 134 BGB nichtig, weil es sich bei den maßgeblichen landesrechtlichen Vorschriften der UKVO, sollten sie das Tätigkeitsfeld der Beigeladenen beschränken, nicht um ein beiderseitiges Verbotsgesetz handle.

Soweit der Senat in früheren Entscheidungen die Verletzung eines gesetzlichen Marktzutrittsverbots als einen Wettbewerbsverstoß bzw. Verstoß gegen den Wettbewerbsgrundsatz aus § 97 Abs. 1 GWB a.F. angesehen habe, der zu einem Ausschluss des betreffenden Bieters vom Vergabeverfahren zwingt (u. a. Beschluss vom 9. November 2011 – VII-Verg 35/11), hält der Senat an dieser Rechtsauffassung vor dem Hintergrund des aktuell geltenden Vergaberechts nicht mehr fest. Auch das in § 97 Abs. 1 GWB verankerte Wettbewerbsprinzip gestatte nicht die Prüfung gesetzlicher Marktzutrittsverbote. § 97 Abs. 1 GWB beschreibe lediglich ein Verfahren, nicht aber, wer an diesem Verfahren teilnehmen dürfe.

### EINORDNUNG UND PRAXISHINWEISE

Das OLG Düsseldorf weicht mit dieser Entscheidung gleich in zwei Punkten von seiner früheren Rechtsprechung ab. Ob ein Bieter die Leistung etwa aus Gründen des Patentschutzes eines Wettbewerbers oder wie hier, aus kompetenzrechtlichen Gründen nicht erbringen darf, galt dem Vergabesenat bisher als ein im Rahmen der Eignung zu prüfender Gesichtspunkt. Der Bieter müsse rechtlich in der Lage sein, die Leistung zu erbringen (vgl. u. a. Beschluss vom 1. Dezember 2015 – Verg 20/15). Außerdem erkannte das OLG in der Verletzung von Marktzutrittschranken bisher einen Wettbewerbsverstoß (vgl. u. a. Beschluss vom 9. November 2011 – Verg 35/11).

Das seit 2016 novellierte Vergaberecht veranlasst den Vergabesenat nun zu einer Korrektur dieser Rechtsprechung. Kann ein Bieter nicht leisten, was er mit dem Angebot verspricht, hat dies später vertragsrechtliche Konsequenzen. Die negative Leistungsfähigkeitsprognose führt aber eben nicht zum Wettbewerbsausschluss nach Maßgabe des Vergaberechts.

Dieses Ergebnis mag rechtsdogmatisch zwar richtig sein. Denn anders als das alte Vergaberechtsregime, das unter dem unspezifischen Eignungskriterium der Zuverlässigkeit und der davon umfassten Gesetzestreue auch Platz für eine Prüfung der „rechtlichen Leistungsfähigkeit“ der Bieter ließ, besteht dieser gesetzliche Interpretationsspielraum aufgrund des nun klar abschließenden Charakters der Eignungskriterien jetzt nicht mehr.

Gleichwohl ist der Beschluss des OLG der Vergabepaxis abträglich. Denn wer in der Entscheidung des Vergabesenats allein eine Erleichterung für den öffentlichen Auftraggeber erblickt, wonach dieser nun nicht mehr die zugegebenermaßen teilweise schwierigen Fragen der rechtlichen Leistungsfähigkeit eines Bieters untersuchen muss, der erkennt nur die halbe Wahrheit. Denn es ist ja nicht so, dass diese Prüfung dadurch entfällt. Sie wird vielmehr auf den Zeitraum nach der Zuschlagserteilung verlagert und damit dem Vergaberecht entzogen. Das hat zur Folge, dass ein öffentlicher Auftraggeber unter Umständen einem Unternehmen den Auftrag erteilen muss, obwohl erhebliche Zweifel bestehen, dass das Unternehmen rechtlich nicht in der Lage sein wird, die Leistungen ordnungsgemäß

zu erbringen. Dem Auftraggeber bleiben in diesem Fall nur die nachgelagerten zivilrechtlichen Leistungsstörungenrechte. Zwar mag dies den Auftraggeber berechtigen, sich erforderlichenfalls vorzeitig von dem Vertrag zu lösen und gegebenenfalls Schadensersatz zu verlangen, jedoch muss der Auftraggeber dann – will er an dem Beschaffungsgegenstand weiter festhalten – ein neues Vergabeverfahren zur Auswahl eines dann hoffentlich leistungsfähigen Auftragnehmers durchführen. Das Vergaberecht als taugliches Instrument für die Auswahl eines geeigneten Auftragnehmers und damit als Gewähr für eine ordnungsgemäße Leistungserfüllung steht damit in Frage. Der Vorwurf richtet sich dabei weniger an die Rechtsprechung als an den Gesetzgeber, der die rechtliche Leistungsfähigkeit im geltenden Vergaberecht nicht ausreichend berücksichtigt und durch den Numerus clausus der Eignungskriterien die Möglichkeit einer der Vergabepaxis dienenden Rechtsfortbildung verbietet.

Öffentlichen Auftraggebern ist zu empfehlen, bei Beschaffungsmaßnahmen, bei denen gewerbliche Schutzrechte Dritter oder öffentlich-rechtliche Tätigkeitsbeschränkungen bestehen können, diese möglichst im Vorfeld der Ausschreibung auszuräumen oder jedenfalls etwaige Risiken vertraglich abzufedern.

Öffentliche Unternehmen, die sich als Bieter an Ausschreibungen beteiligen, müssen beachten, dass ein öffentlich-rechtliches, insbesondere kommunalwirtschaftliches Betätigungsverbot zwar nicht mehr von den Vergabesprachkörpern, jedoch weiterhin von den Verwaltungsgerichten uneingeschränkt überprüft werden kann.



### Dr. Lars Hettich

Rechtsanwalt | Fachanwalt für Vergaberecht  
BEITEN BURKHARDT  
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
E-Mail: Lars.Hettich@bblaw.com

## BGH: Stärkung des Rechtsschutzes für Bieter bei Untätigkeit der Vergabekammer

Der BGH befasst sich in einer aktuellen Entscheidung mit dem vergaberechtlichen Rechtsschutz und der Auslegung der Ablehnungsfiktion des § 171 Abs. 2 Hs. 2 GWB (BGH, Beschluss vom 14. Juli 2020 – XIII ZB 135/19). Gemäß § 167 Abs. 1 GWB muss die Vergabekammer über einen Nachprüfungsantrag innerhalb einer Frist von fünf Wochen entscheiden. Entscheidet sie nicht oder erst nach der Frist und liegt zuvor keine Verlängerung der Entscheidungsfrist durch den Vorsitzenden vor, so gilt der Nachprüfungsantrag nach § 171 Abs. 2 Hs. 2 GWB als abgelehnt und die Vergabekammer verliert – nach bislang herrschender Auffassung – ihre Entscheidungsbefugnis. Zwischen den Vergabesenaten der Oberlandesgerichte herrscht dabei Uneinigkeit, wann genau die Fiktion des Hs. 2 eingreift. Unter anderem vertrat das OLG Düsseldorf die Auffassung, dass der Nachprüfungsantrag stets als abgelehnt gelte, wenn die Entscheidungsfrist verstrichen sei. Dem schloss sich der BGH nicht an. Die Ablehnungsfiktion trete nur dann ein, wenn der Antragsteller die Möglichkeit des § 171 Abs. 2 Hs. 1 GWB nutzt und selbst sofortige Beschwerde zum OLG einlegt.

### SACHVERHALT

Die Parteien stritten im Vergabenachprüfungsverfahren über die Wirksamkeit eines zwischen dem Antragsteller und dem Beigeladenen geschlossenen Vertrags. Der Antragsteller war der Auffassung, dass der Auftrag unionsweit hätte ausgeschrieben werden müssen. Der Antragsteller stellte daher am 30. Dezember 2018 einen Antrag auf Nachprüfung bei der Vergabekammer. Aufgrund mehrerer Verschiebungen des Termins zur mündlichen Verhandlung, erließ die Vergabekammer – ohne zuvor die Entscheidungsfrist zu verlängern – erst am 25. Februar 2019 einen dem Antragsteller stattgebenden Beschluss. Der Antragsgegner wehrte sich im Wege der sofortigen Beschwerde. Der Vergabesenat wollte nun den Beschluss der Vergabekammer ohne sachliche Prüfung aufheben, da die Fünf-Wochen-Entscheidungsfrist der Vergabekammer abgelaufen war, sah sich aber aufgrund divergierender Rechtsprechung einzelner Vergabesenate daran gehindert. Er legte die Sache daher dem BGH im Wege der Divergenzvorlage gemäß § 179 Abs. 2 Satz 1 GWB vor.

### ENTSCHEIDUNG

Der BGH hat nun entschieden, dass der Nachprüfungsantrag nur dann als abgelehnt gilt, wenn der Antragsteller innerhalb der Notfrist des § 172 Abs. 1 GWB die sofortige Beschwerde einlegt. Legt der Antragsteller die sofortige Beschwerde nicht ein, bleibt die Vergabekammer zuständig. Zur Begründung hat der BGH den klassischen Auslegungskanon herangezogen.

Bereits Wortlaut und Systematik der Vorschrift sprächen dafür, dass der Antrag nicht bereits als abgelehnt gelte, wenn die Frist nach § 167 Abs. 1 GWB verstrichen ist, denn die Formulierung „dieser Fall“ könne sich sowohl auf die Nichtentscheidung innerhalb der Frist als auch auf die sofortige Beschwerde als Auslöser für die Fiktion beziehen. Die Vorschrift wurde in den Abschnitt

zur sofortigen Beschwerde aufgenommen. Wenn es nur auf den Fristablauf ankäme, wäre aber eher eine Verortung im zweiten Teil zum Verfahren vor der Vergabekammer als sachgerecht anzusehen.

Zum gleichen Ergebnis gelangt der BGH mithilfe der historischen Auslegung sowie der Betrachtung von Sinn und Zweck der Vorschrift. Die Intention des Gesetzgebers bei der Vorschrift sei es gewesen, den gerichtlichen Rechtsschutz nicht durch die Untätigkeit der Vergabekammern zu erschweren. Eine Parallele bestünde zur verwaltungsgerichtlichen Untätigkeitsklage. Dem Antragsteller werde ein Instrument zur Verfahrensbeschleunigung an die Hand gegeben, welches er nutzen könne, aber nicht müsse. Tut er dies, entspräche es dem Beschleunigungsgedanken des Vergabeverfahrens, dass die Entscheidungsbefugnis von der Vergabekammer auf den Vergabesenat übergeht.

Der BGH stellt ferner fest, dass die gegenteilige Auffassung der herrschenden Meinung zu ungewollten Friktionen führe. Eine Folge wäre, dass der Antragsteller nach Ablauf der Frist die sofortige Beschwerde erheben müsse, um nicht die fingierte Entscheidung bestandskräftig werden zu lassen. Gleiches gelte, wenn Unsicherheiten hinsichtlich der Unterbrechung der Frist bestünden. Im GWB fände sich jedoch keine Regelung dazu, dass der Antragsteller über diese einschneidenden Folgen informiert werden müsse, obwohl bei anderen ablehnenden Entscheidungen gemäß §§ 168 Abs. 3 Satz 3, 61 Abs. 1 Satz 1 GWB grundsätzlich eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen sei.

Der BGH sieht sich zudem durch das Unionsrecht bestätigt. Die Rechtsmittelrichtlinie (RL 89/665/EWG in der Fassung der RL 2007/66/EG) fordere, dass die Entscheidungen nichtgerichtlicher Stellen im Rahmen von Nachprüfungsverfahren schriftlich zu begründen sind und eine möglichst wirksame Nachprüfung erfolgen müsse. Dem wird der deutsche Gesetzgeber nur dann gerecht, wenn es der Antragsteller selbst in der Hand hat, das Verfahren in die Beschwerdeinstanz zu heben.

### BEWERTUNG UND PRAXISTIPP

Der BGH stärkt mit seiner Entscheidung den Rechtsschutz des Antragstellers im vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahren. Auch wenn das Gesetz eine Entscheidungsfrist von fünf Wochen vorsieht, sind viele Vergabekammern in der Praxis überlastet und müssen die Entscheidungsfrist regelmäßig verlängern. Wenn eine Vergabekammer versucht, sich ihrer Entscheidungspflicht durch bloßes Nichtstun zu entziehen, darf dies nicht zu einem verkürzten Rechtsschutz des Bieters führen. Der Entscheidung des BGH ist daher aus Gründen der Stärkung des effektiven Rechtsschutzes zuzustimmen.

Aus Sicht des Antragstellers stellt sich die Frage, ob er von der Möglichkeit Gebrauch macht, die sofortige Beschwerde einzulegen oder eine Entscheidung der Vergabekammer abzuwarten. Entscheidet er sich für die sofortige Beschwerde, verliert er eine Instanz der vergaberechtlichen Rechtsprechung und geht mithin „All-in“ vor dem Oberlandesgericht. Dies kann gleichwohl zur Beschleunigung des Verfahrens

sinnvoll sein, z. B. wenn eine zu lange Verfahrensdauer im Einzelfall zu einer Unwirtschaftlichkeit des eigenen Angebots führen könnte.

Aus Sicht des öffentlichen Auftraggebers ergibt sich im Ausgangspunkt keine Änderung der Rechtslage. Auch nach bisheriger Auslegung der Vergabesenate hat es der Auftraggeber nicht selbst in der Hand, für eine Beschleunigung zu sorgen. Insofern besteht eine Abhängigkeit von den Vergabekammern, die ihrerseits für eine zügige Verfahrensführung vor dem Hintergrund des vergaberechtlichen Beschleunigungsgebots sorgen müssen.



### Sascha Opheys

Rechtsanwalt  
BEITEN BURKHARDT  
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
E-Mail: Sascha.Opheys@bblaw.com

## NEWSTICKER

### +++ Änderungen in GWB, VgV, VSVgV und SektVO +++

Mit dem am 19. November 2020 in Kraft getretenen Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen und anderer Gesetze (BGBl. I Nr. 52, S. 2392) wurden auch kleinere Änderungen und Anpassungen in GWB, VgV, VSVgV und SektVO vorgenommen. Während es sich bei der Änderung im GWB mit einer kleinen Anpassung des § 114 (Monitoring und Pflicht zur Übermittlung von Vergabedaten) um eine verfahrensrechtlich eher unbedeutende Berichtsnorm für Auftraggeber handelt, sind die Änderungen in der VgV von praktischer Relevanz: zum einen wird in § 17 Abs. 6 durch einen entsprechenden Einschub klargestellt, dass die Mindestfrist von 30 Kalendertagen für Erstangebote nur für Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb gilt. Für Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb kann der Auftraggeber somit auch eine kürzere Angebotsfrist wählen, solange diese angemessen ist (vgl. § 20 VgV). Zum anderen wird mit einem neuen § 17 Abs. 15 VgV klargestellt, dass bei Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb aufgrund besonderer Dringlichkeit (§ 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV) die Pflicht zur Anwendung der elektronischen Kommunikationsmittel (§§ 9 bis 13, 53 Abs. 1 VgV) nicht gilt und auch die Regelungen über die

Anforderungen an die Aufbewahrung und Öffnung der Angebote (§§ 54, 55 VgV) außer Kraft gesetzt sind. Hier kann danach die gesamte Kommunikation auch mündlich erfolgen, was mit Blick auf die Dringlichkeit sachgerecht erscheint. In der VSVgV und der SektVO sind entsprechende Anpassungen vorgenommen worden.

Schließlich wird in § 76 VgV eine Folgeanpassung zu den seit der Entscheidung des EuGH zur Europarechtswidrigkeit des verbindlichen Preisrechts der HOAI nicht mehr geltenden verbindlichen Preisober- und -untergrenzen des § 7 HOAI vorgenommen. Der bisherige § 76 Abs. 1 Satz 2 VgV („Ist die zu erbringende Leistung nach einer gesetzlichen Gebühren- oder Honorarordnung zu vergüten, ist der Preis im dort vorgeschriebenen Rahmen zu berücksichtigen.“) wurde ersetzt durch den Hinweis: „Auf die zu erbringende Leistung anwendbare Gebühren- oder Honorarordnungen bleiben unberührt“.

Die Änderungen gelten seit dem 19. November 2020.

### +++ Veröffentlichungen britischer Auftraggeber nach dem Brexit +++

Im Zuge des EU-Austritts wird Großbritannien ab dem 1. Januar 2021 einen eigenen elektronischen Benachrichtigungsdienst namens „Find a tender“ in Betrieb nehmen, um Beschaffungsbekanntmachungen des öffentlichen Sektors zu veröffentlichen. Öffentliche Auftraggeber des Vereinigten Königreichs sind verpflichtet, Aufträge, die ab dem 1. Januar 2021 (31. Dezember 2020, 23 Uhr GMT) ausgeschrieben werden, über diesen neuen Benachrichtigungsdienst bekannt zu machen. Die Veröffentlichung über „Find a tender“ ersetzt damit die für öffentliche Auftraggeber der EU-Mitgliedsstaaten geltende Verpflichtung, Auftragsbekanntmachungen über TED im Amtsblatt der Europäischen Union zu veröffentlichen.

## Impressum

### BEITEN BURKHARDT

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
(Herausgeber)  
Ganghoferstraße 33 | D-80339 München  
AG München HR B 155350/USt.-Idnr: DE-811218811  
Weitere Informationen (Impressumsangaben) unter:  
<https://www.beiten-burkhardt.com/de/hinweise/impressum>

### REDAKTION (VERANTWORTLICH)

Stephan Rechten | Rechtsanwalt  
© BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH.  
Alle Rechte vorbehalten 2020.

### HINWEISE

Diese Veröffentlichung stellt keine Rechtsberatung dar.  
Wenn Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten möchten,  
können Sie jederzeit per E-Mail (bitte E-Mail mit Betreff  
„Abbestellen“ an [newsletter@bblaw.com](mailto:newsletter@bblaw.com)) oder sonst  
gegenüber BEITEN BURKHARDT widersprechen.

### IHRE ANSPRECHPARTNER

#### BERLIN

Lützowplatz 10 | 10785 Berlin  
Tel.: +49 30 26471-219  
Frank Obermann | [Frank.Obermann@bblaw.com](mailto:Frank.Obermann@bblaw.com)  
Stephan Rechten | [Stephan.Rechten@bblaw.com](mailto:Stephan.Rechten@bblaw.com)

#### DÜSSELDORF

Cecilienallee 7 | 40474 Düsseldorf  
Tel.: +49 211 518989-0  
Dr. Lars Hettich | [Lars.Hettich@bblaw.com](mailto:Lars.Hettich@bblaw.com)  
Sascha Opheys | [Sascha.Opheys@bblaw.com](mailto:Sascha.Opheys@bblaw.com)

#### FRANKFURT AM MAIN

Mainzer Landstraße 36 | 60325 Frankfurt am Main  
Tel.: +49 756095-195  
Dr. Hans von Gehlen | [Hans.VonGehlen@bblaw.com](mailto:Hans.VonGehlen@bblaw.com)  
Christopher Theis | [Christopher.Theis@bblaw.com](mailto:Christopher.Theis@bblaw.com)

#### HAMBURG

Neuer Wall 72 | 20354 Hamburg  
Tel.: +49 40 688745-145  
Jan Christian Eggers | [Jan.Eggers@bblaw.com](mailto:Jan.Eggers@bblaw.com)

#### MÜNCHEN

Ganghoferstraße 33 | 80339 München  
Tel.: +49 89 35065-1452  
Michael Brückner | [Michael.Brueckner@bblaw.com](mailto:Michael.Brueckner@bblaw.com)  
Hans Georg Neumeier | [HansGeorg.Neumeier@bblaw.com](mailto:HansGeorg.Neumeier@bblaw.com)